

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 11 · Nummer 8 · Donnerstag, den 23. April 2020

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Stellenausschreibung

Sachbearbeiter Gemeindegewirtschaft

Die Verbandsgemeinde Wethautal mit Sitz in Osterfeld besorgt die Aufgaben von 7 Mitgliedsgemeinden, in denen ca. 9.100 Einwohner leben. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung betreiben diese Gemeinden ihre Bauhöfe nach eigenen Vorgaben.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt soll die Stelle

Sachbearbeiter Verwaltung kommunaler Bauhöfe und Liegenschaften (m/w/d)

besetzt werden.

Ihre Aufgaben:

Haushalts-, Kosten-, Leistungsrechnung für die Bereiche Bauhöfe, öffentliches Grün, Sportplätze, Rad- und Wanderwege, u. ä.

- Mittelbewirtschaftung und Mitwirkung bei der Haushaltsplanung
- rechnerische und sachliche Prüfung von Rechnungen
- technische Anordnung der Zahlungen unter Wahrung der Fristen
- interne Leistungsverrechnung

Kontrolle und Abrechnung der Arbeitszeitkonten der Gemeindearbeiter i. V. mit den BM

Mitwirkung bei der Unter- und Instandhaltung der Dienststellen der Verbandsgemeinde

- Mitwirkung bei der Sicherstellung der Ver- und Entsorgung kommunaler Objekte mit Wasser, Abwasser, Energie, Reinigung
- Abrechnung mit den Versorgungsträgern und interne Verrechnung
- Controlling und Berichtswesen, besonders zum Energiemanagement
- Führung der Energieausweise kommunaler Objekte

Zusammenarbeit mit der Wohnungsverwaltung

Sachbearbeitung in der Unterhaltung und Erneuerung des kommunalen Fuhrparks und der technischen Geräteausstattung

- Überwachung der Verkehrssicherheit (TÜV)/Reparaturüberwachung
- Überwachung des Kraftstoffverbrauches
- Kontrolle und Auswertung der Fahrtenbücher

Wahrnehmung der Funktion des Sicherheitsbeauftragten

- Mitwirkung bei Risikobewertungen von Arbeitsstätten
- Organisation und Nachweis von Arbeitsschutzbelehrungen
- Auswertung der Sicherheitskontrollen in den Bauhöfen, Spielplätzen und Dienststellen durch die Fachaufsichten, wie Unfallkasse u. dgl.

Zusammenarbeit mit freien Trägern der Arbeitsförderung nach SGBII

Ihr Profil:

Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Verwaltungsberuf oder einem kaufmännischen Beruf. Neben ihrer Organisations- und Problemlösungsfähigkeit zeichnen Sie sich durch eine effektive Arbeitsweise aus.

Darüber hinaus erwarten wir von Ihnen:

- Verständnis für eine sparsame Betriebswirtschaft,
- Bewusstsein für die Abwägung von Kosten und Nutzen und den Umweltschutz
- konstruktive Kritik- und Konfliktfähigkeit
- angepasste Kommunikationsfähigkeit

Ihre Perspektive:

- ein vielfältiges und interessantes Arbeitsgebiet
- arbeitnehmerfreundliche Arbeitsbedingungen, wie Gesundheitsmanagement und Gleitzeit
- Entgelt nach TVöD in der Entgeltgruppe 8, zusätzliche Altersversorgung sowie leistungsorientiertes Entgelt und Weihnachtsgeld
- wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt, ebenso aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren.

Interessiert?

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bis zum **30. April 2020** per E-Mail an: personal@vgem-wethautal.de oder in einem verschlossenen Umschlag an die Verbandsgemeinde Wethautal, Personalamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld. Ich freue mich auf Ihre Bewerbung!

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Stellenausschreibung Sachbearbeiter IT

Die Verbandsgemeinde Wethautal mit Sitz in Osterfeld ist eine Gebietskörperschaft, in der ca. 9.100 Einwohner leben.

In der Verwaltung sind etwa 40 Mitarbeiter an PC-Arbeitsplätzen tätig; darüber hinaus sind die Feuerwehren, die 3 Grundschulen, 3 Horte sowie 9 Kindergärten mit IT-Arbeitsplätzen ausgestattet. Die Verbandsgemeinde ist Mitglied in der Kommunalen IT-Union (KITU).

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt soll die Stelle

Fachinformatiker/Fachkraft IT (m/w/d)

die dem Büro der Verbandsgemeindebürgermeisterin zugeordnet wird, besetzt werden.

Ihre Aufgaben:

- Erarbeitung der Strategie und Umsetzung von Konzepten für die Erweiterung und Aktualisierung der IT-Systeme sowie deren Anpassung an Sicherheitsvorgaben,
- Wahrnehmung der Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten,
- Administration und Pflege des Benutzer-/Rechte-Managements, E-Mail-/Printservices, Webservices und der Datenbankenumgebung,
- Administration und Pflege der vorhandenen IT-Infrastruktur,
- Administration und Pflege von anwenderspezifischen Programmen in Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern,
- Unterstützung der Anwender und Lösung der Probleme an IT-Arbeitsplätzen,
- Behebung von Störungen zentraler und dezentraler Systeme,
- Modernisierung der IT-Infrastruktur in der Verwaltung und Digitalisierung der Grundschulen in Zusammenarbeit mit der KITU,
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten nach Weisung.

Ihr Profil:

Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Verwaltungsberuf mit Zusatzausbildungen aus dem Bereich der Informatik oder einen Abschluss als Fachinformatiker. Sie besitzen die Fähigkeit, Konzepte zu erarbeiten, diese zu vermitteln und Probleme anwenderfreundlich zu lösen. Sie zeichnen sich durch eine effektive Arbeitsweise aus.

Darüber hinaus erwarten wir von Ihnen eine konstruktive Kritik- und Konfliktfähigkeit und eine angepasste Kommunikationsfähigkeit. Sie werden die Dienststellenleitung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, der E-Rechnung und des Dokumentenmanagementsystems beraten und federführend tätig werden.

Ihre Perspektive:

- ein vielfältiges und interessantes Arbeitsgebiet,
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung,
- arbeitnehmerfreundliche Arbeitsbedingungen, wie ein Gesundheitsmanagement und Gleitzeit
- Entgelt nach TVöD in der Entgeltgruppe 9 c, zusätzliche Altersversorgung sowie leistungsorientiertes Entgelt und Weihnachtsgeld,
- wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden

Interessiert?

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bis zum **30. April 2020** per E-Mail an: personal@vgem-wethautal.de oder in einem verschlossenen Umschlag an die Verbandsgemeinde Wethautal, Personalamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt, ebenso aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren. Ich freue mich auf Ihre Bewerbung!

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Stellenausschreibung Azubi 2020

Die Verbandsgemeinde Wethautal besetzt zum 01.08.2020 die Stelle eines

Auszubildenden als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

Die Bewerber sollten mindestens einen guten erweiterten Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss besitzen und gute Leistungen in Mathematik und Deutsch vorweisen können. Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer sind wünschenswert.

Die Bewerber sollten sich schriftlich und mündlich gut ausdrücken können, über ein gutes Allgemeinwissen, eine rasche Auffassungsgabe und ein aufgeschlossenes und freundliches Auftreten verfügen. Eigenschaften wie Engagement, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität sind gute Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten.

Bewerber mit Behinderungen werden bei wesentlicher gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **30. April 2020** in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Azubi 2020“ an die Verbandsgemeinde Wethautal, Personalamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, oder die E-Mail-Adresse personal@vgem-wethautal.de einzureichen.

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTIICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß der §§ 50 Abs. 5 und 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angaben von Gründen zu widersprechen.

Dies betrifft die Datenübermittlungen an:

1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 36 Absatz 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz (SG))

Nach § 58 b SG können sich Personen verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten, sofern sie geeignet sind. Für die Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2. Öffentlich-rechtlich Religionsgesellschaften

(§ 42 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 42 Absatz 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

(§ 50 Absatz 5 i. V. m. § 50 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Dabei werden folgende Daten übermittelt:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschrift.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Wahlvorschlägen bewirkt, dass die Daten nicht übermittelt werden. Er ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

(§ 50 Absatz 5 i. V. m. § 50 Absatz 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad, 4. Anschrift sowie 5. Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind dabei der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er ist bei allen Meldebehörden einzulegen, bei denen die betroffene Person gemeldet ist. Ein Widerspruch bei Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

5. Adressbuchverlage

(§ 50 Absatz 5 i. V. m. § 50 Absatz 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, bei denen die betroffene Person gemeldet ist.

Einwohner, die mit der o. g. Übermittlung ihrer Daten in Gänze oder im Einzelnen nicht einverstanden sind, können dies schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde Wethautal mitteilen. Es werden dafür keine Kosten erhoben. Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits einen Widerspruch eingereicht haben, brauchen diesen nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf unbefristet. Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung des nachstehenden Antragsformulars eingereicht werden. Das **Antragsformular** ist in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde Wethautal erhältlich oder kann über die Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal www.vgem-wethautal.de heruntergeladen werden.

*gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin*

Verbandsgemeinde Wethautal
 Bürgerbüro
 Corseburger Weg 11
 06712 Osterfeld



Antrag auf Einrichtung oder Widerruf einer Übermittlungssperre im Melderegister der Verbandsgemeinde Wethautal nach dem Bundesmeldegesetz

Antragsteller/in

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Damit eine **Übermittlungssperre** im Melderegister **eingetragen wird**, lege ich wie folgt Widerspruch ein:

Damit eine **Übermittlungssperre** im Melderegister **gelöscht wird**, widerrufe ich folgenden Widerspruch

1	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz)
2	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn sie diesen nicht angehören (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)
3	Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften bzw. die Nutzung der Daten für Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
4	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Ehejubiläen * (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
5	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Altersjubiläen * (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
6	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5)

* Ein eingelegter Widerspruch zu Alters- und Ehejubiläen hat zur Folge, dass keine Glückwünsche durch den Bürgermeister oder den Bundespräsidenten möglich sind.

Sollten sich weitere Familienangehörige der Entscheidung anschließen, so füllen Sie bitte die nachstehenden Angaben aus:

Weitere Familienangehörige:

Name, Vorname, Geburtsdatum	Datum, Unterschrift
Name, Vorname, Geburtsdatum	Datum, Unterschrift
Name, Vorname, Geburtsdatum	Datum, Unterschrift

Hinweise auf weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen die Meldebehörden auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von der betroffenen Person ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Dem Antragsteller soll bewusst gemacht werden, dass seine Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen, wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, soll die Meldebehörde auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.hilfetelefon.de Tel.:0800/ 0116016) hinweisen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Abschluss des Auslegungsverfahrens für das Straßenbestandsverzeichnis der Verbandsgemeinde Wethautal

„In der Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal am 11.07.2017 wurden mittels Beschluss die nachfolgenden Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis der Verbandsgemeinde Wethautal aufgenommen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 14.08.2017 bis zum 13.02.2018. Die Veröffentlichung zur Auslegung erfolgte im Amtsblatt, dem „Heimatspiegel“, am 02.08.2017. Es erfolgten keine Hinweise und Anregungen. Somit ist das Straßenbestandsverzeichnis der Verbandsgemeinde Wethautal für die Verbandsgemeindestraßen gefertigt.“

lfd. Nr.	Straße	Gemeindegebiet	Straßenart
07-01	Ortsverbindungsstraße Stößen-B 180	Stößen Mertendorf	Gemeindestraße
07-02	Ortsverbindungsstraße Scheiplitz-B 180	Mertendorf	Gemeindestraße
07-03	Ortsverbindungsstraße Haardorf-K 2647	Osterfeld	Gemeindestraße
07-04	Ortsverbindungsstraße Kaynsberg-K 2231		Gemeindestraße
07-05	Ortsverbindungsstraße OA Molau bis zur Landesgrenze Richtung Graitschen	Molauer Land	Gemeindestraße
07-06	Ortsverbindungsstraße OA Leislau-Crölpa-Löbschütz bis Gemarkungsgrenze Stadt Naumburg		Gemeindestraße
07-07	Ortsverbindungsstraße OA Seidewitz-L 201		Gemeindestraße
07-08	Ortsverbindungsstraße OA Seidewitz-Schkölen		Gemeindestraße
07-09	Ortsverbindungsstraße OA Utenbach-Casekirchen		Gemeindestraße
07-10	Ortsverbindungsstraße Köckenitzsch-Meyhen bis Gemarkungsgrenze Stadt Naumburg		Gemeindestraße
07-11	Ortsverbindungsstraße OA Crauschwitz-L 201 bis Gemarkungsgrenze Stadt Naumburg		Gemeindestraße
07-12	Ortsverbindungsstraße Goldschau/Lindau	Osterfeld	sonstige öffentliche Straße
07-13	Ortsverbindungsstraße Thierbach/Romsdorf	Meineweh	sonstige öffentliche Straße
07-14	Ortsverbindungsstraße Punkewitz/Boblas	Mertendorf	sonstige öffentliche Straße




Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderatsmitglied

Stadt Osterfeld

Beschlussfassungen im vereinfachten schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlussverfahren)

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld
 Tagesordnung: Grundstücksangelegenheiten
 Beschlussvorlage: Verkauf von Grundstücken
 zu beschließen bis: 09.04.2020
 Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einen Grundstückstausch zum Grundstück Bahnhofstraße 4 in 06721 Osterfeld.
 Abstimmungsergebnis: Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister